

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Selma Conzales



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
II A 2

Bearbeiter/in:
Herr Ganser

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Berliner Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße


Tel. Durchwahl (030) 90 26-25 40
Zentrale (030) 90 26-0
Intern 926

Fax Durchwahl (030) 90 26-22 85
Zentrale (030) 90 26-2013

ralf.ganser@senatskanzlei.berlin.de

www.berlin.de/senatskanzlei

Datum 16.12.2015

auch per E-Mail an: 

Meinungsumfragen und Meinungsforschungsanalysen des Landes Berlin

Ihre Email vom 4. September 2015

Bescheid

Sehr geehrte Frau Conzales,

Ihren Antrag auf Zusendung einer Übersicht über alle Meinungsumfragen und Meinungsforschungsanalysen, die seitens der Landesregierung in den Jahren 2013 und 2014 sowie in 2015 bis zum 31. August 2015 durchgeführt oder beauftragt wurden und die Planungen für alle Umfragen bis zur Abgeordnetenhauswahl am 18. September 2016 weise ich zurück.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit E-Mail von 4. September 2015 haben Sie Ihre Bitte auf Zusendung einer Übersicht über alle Meinungsumfragen und Meinungsforschungsanalysen, die seitens der Landesregierung in den Jahren 2013 und 2014 sowie in 2015 bis zum 31. August 2015 durchgeführt oder beauftragt wurden und die Planungen für alle Umfragen bis zur Abgeordnetenhauswahl am 18. September 2016 geäußert und diese mit einem Antrag nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin bzw. nach § 3 Abs. 1 UIG i.V.m. § 18 a Abs. 1 IFG bzw. nach § 2 Abs. 1 VIG verbunden.

Am 2. Oktober 2015 erhielten Sie in einer E-Mail eine erste Einschätzung der Senatskanzlei, in der Ihnen bereits angedeutet wurde, dass Ihr Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben werde.

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1

10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 5, M 6
Bus M 48, 100, 200, 248, TXL

Besucher/-innen und Telefon:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr,
Mi. (nur telefonisch)
von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

II. Rechtliche Würdigung

Ihr Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft versteht sich nach entsprechender Auslegung so, dass Sie ihn an alle Senatsverwaltungen gerichtet verstanden haben wollen.

Für die Entscheidung über Ihren Antrag ist die Senatskanzlei allerdings nach Art. 58 Absatz 5 der Verfassung von Berlin im Rahmen des Ressortprinzips nur insoweit zuständig, als dass Belange der Senatskanzlei betroffen sind. Für die übrigen Senatsverwaltungen kann die Senatskanzlei keine Entscheidung über Ihren Antrag treffen.

Ihr Antrag ist zwar zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg, denn die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des § 3 Abs. 1 IFG Berlin sind nicht erfüllt. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin hat jeder Mensch gegenüber öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG Berlin nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführte Akten.

Da es in der Senatskanzlei in der laufenden Legislaturperiode, also für den Zeitraum 2013 bis 2014, sowie bis zum 31. August 2015 keine Meinungsumfragen oder Meinungsforschungsanalysen gab, sind diesbezüglich auch keine Unterlagen vorhanden. Ebenso wenig gibt es von Seiten der Senatskanzlei Planungen für eben diese bis zur Wahl des Abgeordnetenhauses am 18. September 2016. Mangels eines tauglichen Anspruchsgegenstands ist Ihr Antrag somit unbegründet.

Selbst wenn es Meinungsumfragen oder Meinungsforschungsanalysen gäbe, wäre der Antrag aber auch schon deshalb unbegründet, weil die zu diesen Themen zusammengefassten Unterlagen keine Akten im Sinne des IFG Berlin darstellen würden. Da aus § 3 Abs. 2 IFG Berlin alleine keine inhaltliche Definition folgt, ist ergänzend auf die Begründung des Gesetzentwurfs zum IFG Berlin abzustellen. Danach ist der Zweck dieses Gesetzes, die Transparenz der Verwaltung zu fördern. Hieraus ergibt sich, dass der gängige Aktenbegriff des Verwaltungsverfahrensrechts aus § 29 VwVfG heranzuziehen ist, wonach Akten zusammengeführte schriftliche oder elektronische Schriftstücke oder sonstige Unterlagen sind, aus denen sich der wesentliche Inhalt und Ablauf des Verwaltungsverfahrens ergibt. Insofern ist auf das maßgebliche Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14.12.2006, Az.: 7 B 9/05) hinzuweisen, wonach Akten nach entsprechender Auslegung des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 IFG Berlin die einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zuzurechnenden Unterlagen sind. Daran fehlt es hier aber gerade, denn in der Durchführung solcher Umfragen bzw. Analysen ist nämlich keine materielle Verwaltungstätigkeit in der Gestalt erkennbar, dass es um die Verwirklichung öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften geht. Es handelt sich hierbei nur um ein Instrument, die Meinung der Bevölkerung zu bestimmten Themen zu ermitteln und schließlich zu interpretieren.

Mangels vorhandener Informationen ergibt sich auch kein Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG i.V.m. § 18 a Abs. 1 IFG Berlin oder aus § 2 Abs. 1 VIG.

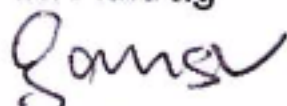
Dieser ablehnende Bescheid ergeht für Sie entsprechend der Anmerkung zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) ohne Auferlegung von Gebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Judenstraße 1, 10178 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Ralf Ganser